

MPS-Governance

Datum der Veröffentlichung	: 18. Dezember 2019
Version	: MPS-Governance V1.1
Verabschiedet vom	: MPS Stakeholder Kommission, am 23. November 2021
Bestätigt und verabschiedet vom	: MPS Vorstand, am 8. Dezember 2021
Datum des Inkrafttretens	: 1 Juni 2022

Im Zweifelsfall oder bei Unklarheiten gilt die niederländische Version des Zertifizierungsschemas.

Kein Teil dieses Zertifizierungsschemas darf ohne die vorherige Genehmigung der Stichting MPS vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden.

1. ARBEITSUMFELD	3
2. EIGENTUMSRECHTE.....	3
3. ANWENDUNGSGEBIETE DER MPS-SCHEMATA	3
4. TEILNEHMER.....	3
5. ZERTIFIZIERUNGSSTELLE:	3
6. FINANZEN.....	4
7. ÄNDERUNGEN	4
8. FREISTELLUNG.....	4
9. VERWENDUNG DER KOLLEKTIVMARKE MPS.....	5
10. SANKTIONEN.....	5
11. HAFTUNG.....	5
12. VERÖFFENTLICHUNG.....	6
13. GRUPPENLABEL	6
14. ANZUWENDENDEN RECHT	6

1. Arbeitsumfeld

Dieses Dokument beschreibt die Art und Weise, wie die Branchenzertifizierungsprogramme der Stichting MPS von dieser gesteuert werden. Dies betrifft das folgende Zertifizierungsschema:

- MPS-ABC
- MPS-Quality
- MPS-SQ

2. Eigentumsrechte

Die MPS-Zertifizierungsschemata sind Eigentum der Stichting MPS.

3. Anwendungsgebiete der MPS-Schemata

Die MPS-Zertifizierungsschemata gelten für Unternehmen, die im Agrar- und Gartenbausektor tätig sind:

- Produzenten (landwirtschaftlicher/gartenbaulicher Produkte, Kulturerden, etc.)
- Versteigerungen
- Handelsunternehmen

4. Teilnehmer

Ein Teilnehmer ist ein Unternehmen, das im Agrar-/Gartenbausektor tätig ist und für das die MPS-Zertifizierungsschemata angewandt werden können.

Der Teilnehmer kann nach einem oder mehreren MPS-Zertifizierungsschemata zertifiziert werden. Dazu kann der Teilnehmer eine Zertifizierungsvereinbarung mit einer Zertifizierungsstelle abschließen, die über eine Lizenz der Stichting MPS verfügt. Dem Teilnehmer wird eine MPS-Nummer zugeteilt.

Sofern es eine Nummer gibt, mit der der Teilnehmer an einer Versteigerung registriert ist, wird diese vom Teilnehmer an die Zertifizierungsstelle bzw. die Stichting MPS gemeldet und sie wird anschließend in den Vertrag zwischen Teilnehmer und Zertifizierungsstelle aufgenommen. Änderungen sind vom Teilnehmer innerhalb von drei Arbeitstagen der Zertifizierungsstelle zu melden. Es können zu jeder MPS-Nummer auch mehrere Versteigerungsnummern hinterlegt werden.

5. Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstellen, die Zertifizierungsdienstleistungen unter Anwendung der MPS-Zertifizierungsschemata erbringen wollen, können eine Lizenz von der Stichting MPS erhalten.

Die Audits und Beurteilungen im Rahmen der MPS-Zertifizierungsschemata dürfen ausschließlich von Auditoren durchgeführt werden, die die MPS-Qualifizierungsanforderungen erfüllen und für eine bei der Stichting MPS lizenzierte Zertifizierungsstelle tätig sind.

Die Lizenzierungsanforderungen und die Voraussetzungen für eine Qualifikation als Auditor werden von der Stichting MPS festgelegt. Die Stichting MPS legt auch den zeitlichen Aufwand für das Audit der MPS-Zertifizierungsschemata fest.

6. Finanzen

- a) Der Erwerb einer Lizenz für eine Zertifizierungsstelle ist mit Kosten verbunden. Diese Kosten werden der Zertifizierungsstelle von der Stichting MPS in Rechnung gestellt.
- b) Die Teilnahme an den MPS-Programmen ist kostenpflichtig. Diese Kosten werden durch die Stichting MPS oder von der Zertifizierungsstelle im Namen der Stichting MPS dem Teilnehmer, auf der Grundlage der unterzeichneten Zertifizierungsvereinbarung, in Rechnung gestellt.
- c) Die Teilnahme- und Lizenzgebühren werden von der Stichting MPS festgelegt.

7. Änderungen

- a) Der Vorstand der Stichting MPS ist befugt, nach Beratung mit dem Fachbeirat, die Zertifizierungsanforderungen der MPS-Zertifizierungsschemata sowie relevante Regularien zu ändern. Die Teilnehmer werden durch oder im Auftrag des Vorstandes der Stichting MPS über die Änderungen informiert.
- b) Der Teilnehmer wird über Änderungen des MPS-Zertifizierungsschemas informiert, solange er als Teilnehmer für das betreffende Schema registriert ist.
- c) Der MPS Vorstand legt eine angemessene Übergangsfrist fest, um den Teilnehmern die Möglichkeit zu geben, Anpassungen vorzunehmen und die geänderten Anforderungen umzusetzen.
- d) Ist der Teilnehmer nach der Übergangszeit nicht in der Lage, die geänderten Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, kann dies bedeuten, dass die Zertifizierung nach den neuen Anforderungen nicht fortgesetzt werden kann.
- e) Sollten sich die Gesetzeslage, Bedingungen, Regularien oder Vorschriften nach denen die MPS-Schemata und relevante Regeln ausgelegt sind ändern, werden die dann gültigen Versionen zu einem vom MPS-Vorstand festgelegten Termin in Kraft treten.

8. Freistellung

- a) In besonderen Ausnahmefällen kann der Geschäftsführung von MPS einem einzelnen Teilnehmer (vorübergehend) eine Aussetzung der Anforderungen eines MPS-Zertifizierungsschemas zugestehen.
- b) Diese Freistellung von den Anforderungen kann sich auf eine oder mehrere Bedingungen oder Verpflichtungen eines MPS-Zertifizierungsschemas beziehen.
- c) Die Freistellung darf sich nicht auf gesetzliche Anforderungen beziehen und/oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen.
- d) Die Freistellung und die auch aufgrund dieser Freistellung gewährte Erteilung des Zertifikats, können mit Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen verbunden sein.

- e) Die Ausnahme wird schriftlich festgehalten und dem betreffenden Teilnehmer sowie an die Zertifizierungsstelle zur Information übermittelt. Die erteilte schriftliche Freistellung muss vom Teilnehmer aufbewahrt werden und für eventuelle Kontrollen zur Verfügung stehen.
- f) Die Zertifizierungsstelle kontrolliert die Einhaltung der Freistellungsbedingungen durch den Teilnehmer.

9. Verwendung der Kollektivmarke MPS

- a) Die Stichting MPS erlaubt die nicht-exklusive Verwendung ihrer einheitlichen Vignette für Produzenten von agrarischen Produkten, die die Anforderungen einer oder mehrerer MPS-Zertifizierungsschemata erfüllen.
- b) Die Produzenten können die einheitliche MPS-Vignette mit der eindeutigen MPS-Nummer für die einzelnen Teilnehmer verwenden.
- c) Die Bedingungen für die Verwendung der einheitlichen MPS-Vignette sind im Dokument „Anleitung zur Verwendung der einheitlichen MPS-Vignette“ festgelegt, das unter www.my-mps.com eingesehen werden kann.
- d) Die Zertifizierungsstelle überwacht die korrekte Verwendung und den Einsatz der MPS-Vignette in den Absatzkanälen. Zu diesem Zweck werden jährlich Stichprobenkontrollen durchgeführt.

10. Sanktionen

Kommt der Teilnehmer seinen Verpflichtungen im Sinne des Zertifizierungsschemas nicht nach, treten die Sanktionsbestimmungen der Stichting MPS und/oder der Zertifizierungsstelle in Kraft.

11. Haftung

- a) Die Stichting MPS haftet in keiner Weise für Schäden, gleich welcher Art, die den Antragstellern, Teilnehmern, Zertifizierungsstellen oder Dritten durch oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Zertifizierungsschemas entstehen. Die Teilnehmer stellen die Stichting MPS von Ansprüchen Dritter frei.
- b) Die Nutzung der IT-Anwendungen (darunter Website, Kundenportal) der Stichting MPS erfolgt ausschließlich auf eigenes Risiko des Teilnehmers. Die Stichting MPS haftet in keiner Weise für Funktionsstörungen ihrer IT-Applikationen, gleich welcher Art diese sein können, sowie für Schäden und/oder Beschwerden, die für den Teilnehmer aufgrund der Fehlfunktion seiner IT-Applikationen entstehen, es sei denn, es liegt nachweislich Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit der Stichting MPS und/oder ihrer Mitarbeiter vor.
- c) Der Teilnehmer stellt die Stichting MPS von Ansprüchen Dritter, worunter insbesondere auch die Kunden des Teilnehmers verstanden werden, denen der Teilnehmer über die IT-Applikationen von MPS Zugang zu seinen spezifischen (Produkt-)Daten gewährt hat, frei.
- d) Die MPS-Stichting ist bestrebt, den Inhalt der Daten auf ihrer Website/in ihrem Kundenportal auf dem neuesten Stand zu halten und die Klassifizierungen (der Produkte) der Teilnehmer so exakt wie möglich darzustellen. Trotz dieser Sorgfalt und Aufmerksamkeit ist nicht auszuschließen, dass

die Informationen auf der Website unvollständig oder falsch sein können. Die Stichting MPS kann dafür nicht haftbar gemacht werden, ganz gleich welche Art von Schaden dadurch entstanden sein könnte.

12. Veröffentlichung

- a) Eine Kopie des Zertifizierungsschemas kann unter www.my-mps.com heruntergeladen werden.
- b) Die Stichting MPS sorgt für die Veröffentlichung einer aktuellen Übersicht der MPS-Teilnehmer (zertifizierte Unternehmen) über die Website (www.my-mps.com, www.volgjebloemofplant.nl).
- c) Die Stichting MPS sorgt für die Veröffentlichung einer aktuellen Übersicht der zur Zertifizierung befugten Zertifizierungsstellen auf ihrer Website.
- d) Die Stichting MPS gibt die aktuellen Qualifikationen der Teilnehmer an die Versteigerungen weiter.
- e) Für die Auslegung dieser Bedingungen ist die niederländische Fassung des Textes maßgeblich.
- f) MPS hat jedoch das Recht, die vom Teilnehmer bereitgestellten Daten zur Ermittlung von allgemeinen Ergebnissen, Gruppenergebnissen (für mehr als zehn Betriebe) usw. zu verarbeiten, zu analysieren und zu nutzen oder den Auftrag dazu zu erteilen. Der MPS-Vorstand bestimmt, in welcher Weise und für welche relevanten Zwecke diese Ergebnisse anschließend veröffentlicht werden.

13. Gruppenlabel

Anhand des MPS-Gruppenlabels ist es für eine Gruppe von Unternehmen, z.B. für eine Gärtnersiedlung oder einen Gartenbauverband, möglich, einen gemeinsamen Status in Form eines Labels zu erwerben. Dazu müssen alle Voraussetzungen des MPS-Gruppenlabels erfüllt sowie eine Vereinbarung hinsichtlich des MPS-Gruppenlabels unterschrieben werden. Mehr Informationen zum MPS-Gruppenlabel finden Sie auf <https://my-mps.com/?lang=de>

14. Anzuwendendes Recht

Für diese Bedingungen und die damit verbundenen oder daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.